



Gemeinde Birgitz
Bezirk Innsbruck-Land

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Birgitz vom 05.05.2021 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes erhebt die Gemeinde Birgitz Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- (1) ein Einzelgrab 180,00 Euro
- (2) ein Doppelgrab 250,00 Euro
- (3) ein Urnengrab 800,00 Euro
- (4) eine Urnennische 1.200,00 Euro

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Einzelgrab, ein Doppelgrab sowie für ein Urnengrab und Urnennischen 35,00 Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei jeder Erdbestattung wird eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese errechnet sich für jeden Anlassfall nach der Anzahl der hierbei beschäftigten Personen, wobei hierbei pro eingesetzter Person 72,00 Euro zu entrichten sind. Die Kosten für den Einsatz von technischen Hilfsmitteln werden an den Nutzungsberechtigten weiterverrechnet.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Birgitz in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister Ing. Markus Haid



Angeschlagen am: 06.05.2021

Abgenommen am: 21.05.2021